

## **Stadt Schwäbisch Hall**

### **10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall**

Der Gemeinderat hat am \_\_\_\_\_ aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.Juli 2000 (GBl. S.581ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl 2016 S.1) folgende Satzung erlassen.

#### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall in der Fassung vom 26. Januar 2011, zuletzt geändert am 15.07.2018 wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 wird der letzte Absatz „Für die Eigenbetriebe.....“ gestrichen.

In § 8 Absatz 1 wird der letzte Absatz „Der Ausschuss ist....“ gestrichen.

In § 9 Absatz 1 wird der letzte Absatz „Der Ausschuss ist....“ gestrichen.

In § 10 wird Satz 2 „Der Ausschuss ist....“ gestrichen.

#### **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

##### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, den \_\_\_\_\_

Hermann-Josef Pelgrim  
Oberbürgermeister